

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7

Düsseldorf, Samstag, den 18. Februar

1928

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 7; 2. Sonderblatt betr. die Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 22. Februar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Überfliegen von Ortschaften 25, Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrer in Evinghoven 25/26, Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen 26, Veröffentlichung von Polizeiverordnungen 26, Buchmacher 26/27, Beamtenauschuß der Landjäger 27, Fnnung 27, Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen 27, Lotterien 27/28, Kollekte 28, Schiffsuntersuchungskommission 28, Enteignung 28, Fluchtlinienverfahren 28, Personalien 28.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

146. Polizeiverordnung betreffend das Überfliegen von Ortschaften und Menschenansammlungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) wird für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Luftfahrzeuge dürfen Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der sie bei Ausfall der für ihre Vorwärtsbewegung erforderlichen Antriebskraft vermöge ihrer Gleitfähigkeit noch eine Landung außerhalb der Ortschaft oder auf einem innerhalb dieser gelegenen Flughafen (Verkehrslandeplatz) vornehmen können. Für Luftfahrzeuge des planmäßigen Luftverkehrs sind in besonderen durch die Witterung bedingten Fällen Ausnahmen vom Einhalten dieser Mindesthöhe zulässig.

§ 2. Außerhalb von Ortschaften ist das Überfliegen von Menschenansammlungen jeder Art sowie von Badeanstalten und Freibädern unter 200 m Höhe verboten. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmen von Fall zu Fall durch die Genehmigungsbehörde bewilligt werden.

§ 3. Kunst- und Geschicklichkeitsflüge dürfen über Ortschaften und Menschenansammlungen nicht unter 400 m Höhe ausgeführt werden. Für Luftfahrt-

veranstaltungen können besondere Ausnahmeverordnungen von Fall zu Fall durch die Genehmigungsbehörde erlassen werden.

§ 4. Die Annäherung von Luftfahrzeugen im Fluge an Bauwerke jeder Art unter einer Entfernung von 20 m, sowie das Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Kunstbauten und Antennen ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 30. Januar 1928. L. Nr. 1896/27.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. W.: von Sybel.

147. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz. S. 265), der §§ 18 und 23 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (R.G.Bl. I. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (R.G.Bl. I. S. 425) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Bürgermeisterei Evinghoven folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In den Straßen: a) in Widdeshoven, die von Höningen nach Evinghoven führt, b) in Evinghoven, die von Widdeshoven nach Anstel führt, c) in Daelen, die von Evinghoven nach Diefoven führt, wird die

Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke aller Art und für Fahrräder auf 20 km in der Stunde festgesetzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Düsseldorf**, 6. Februar 1928. I. K. Nr. 625.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

**148.** Polizeiverordnung über die Ergänzung der Polizeiverordnung über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vom 9. März 1926.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ausschließlich der zum Ruhefiedlungsverband gehörenden Stadt- und Landkreise, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 17 unter e) der Polizeiverordnung über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vom 9. März 1926 (Amtsblatt S. 63) wird durch Hinzufügen folgenden Satzes ergänzt:

„Wenn die Heizkörper tiefer als 2 m liegen, müssen sie in 20 cm Abstand durch Drahtgitter oder durchlochte Eisenbleche umschlossen werden.“

**Düsseldorf**, 10. Januar 1928. I. O. Nr. 240.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Dr. Freusberg.

**149.** Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich mit sofortiger Wirkung, daß die von der staatlichen Polizeiverwaltung M. Gladbach zu erlassenden Polizeiverordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften regelnden Anweisungen vom 14. November 1888 — I. II. A. u. 12 — und vom 16. Januar 1914 — I. C. 5270 — mit verbindlicher Kraft durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

**Düsseldorf**, 9. Februar 1928. I. C. Nr. 2150.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

**150.** Auf Grund des Kennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 (R. G. Bl. I. S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsanweisungen habe ich den nachstehend genannten Personen widerruflich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928 den Abschluß von Pferderennwetten vorzunehmen, und zwar:

Als Buchmacher

a) Hubert Bechtel in Düsseldorf, Königsallee 104, und als seine Gehilfen

1. Franz Meyer in Düsseldorf, Linienstr. 11;
2. Ludwig Waider in Düsseldorf, Kölner Str. 216;
3. Hans Oberneder in Düsseldorf, Rother Str. 21;
4. Karl Belke in Düsseldorf, Königsallee 104.

Als Buchmacher

b) Simon Haase in Düsseldorf, Königsallee 63, und als seine Gehilfen

1. Jakob Rah in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 43;
2. Josef Schmidt in Düsseldorf, Birkenstr. 122;
3. Fritz Poscher in Düsseldorf, Zimmermannstr. 72;
4. Otto Meents in Düsseldorf, Flinger Str. 66.

Als Buchmacher

c) Jakob Hall in Neuß, Krefelder Str. 49, und als seine Gehilfen

1. Jean Gerhards in Grevenbroich, Bahnstr. 99;
2. Anton Otten in Neuß, Krefelder Str. 49.

Als Buchmacher

d) Gustav Höpfner in Düsseldorf, Wilhelmplatz 10 I, und als seine Gehilfen

1. Bernhard Vogelbein in Düsseldorf, Friedrichstraße 16;
2. Fritz Köster in Düsseldorf, Hunsrückenstraße 24;
3. Wilhelm Beyers in Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Str. 59;
4. Peter Bouschen in Düsseldorf, Kölner Str. 73;
5. Bernhard Bouschen in Düsseldorf, Kölner Str. 35;
6. Wilhelm Biersbach in Düsseldorf, Bismarckstr. 93 a.

Als Buchmacher

e) Karl König in Duisburg, Hohe Str. 6, und als seine Gehilfen

1. Konrad Rau in Duisburg, Steinschegasse 2;
2. Heinrich Brescher in Duisburg, Friedrichplatz 2;
3. Max Wittins in Oberhausen, Industrieftr. 123;
4. Fritz Behmenburg in Duisburg-Meiderich, Horstraße 63;
5. Hugo Kann in Hamborn, Hindenburgplatz 6;
6. Hans Weber in Wesel, Kaiserring 23.

Als Buchmacher

f) Willy Kronenberg in Barmen, Neuer Weg 50, und als seine Gehilfen

1. Otto Ohmen in Barmen, Happerer Str. 13;
2. Hermann Bauch in Barmen, Heubruchstr. 16;
3. Hans Felder in Barmen, Wichlinghauser Str. 9.

Als Buchmacher

g) Cornelius Ostwald in Essen, Wächterstr. 40, und als seine Gehilfen

1. Franz Lucht in Essen, Viehoferstr. 51;
2. Bernhard Köster in Essen, Steinstr. 12;
3. Wilhelm Josten in Essen, Christophstr. 2;
4. Hermann Ostwald in Essen, Sybelstr. 31;
5. Heinrich Fassbender in Essen, Papestraße 61;
6. Wilhelm Riesener in Essen, Kopstadtplatz 11.

Als Buchmacher

h) Otto Pazwaldt in Krefeld, Rheinstr. 57, und als seine Gehilfen

1. Mathias Stroeks in Krefeld, Südwall 56;
2. Ludwig Schlickmann in Krefeld, Wiedenhoffstr. 66;
3. Nathan Winter in Mörz, Homberger Str. 28.

Als Buchmacher

i) Mathäus Pfister in Elberfeld, Neue Fuhrstr. 11, und als seine Gehilfen

1. August Lechtenböhrmer in Elberfeld, Schloßergasse 7;
2. Adolf Eulenberg in Elberfeld, Alter Markt Nr. 11.

Als Buchmacher

k) Robert Robrecht in Duisburg, Am Buchenbaum 40,  
und als seine Gehilfen

1. Karl Meyer in Duisburg, Königstr. 106; 2. Georg Gerhold in Duisburg, Sonnenwall 29; 3. Franz Berger in Duisburg-Hochfeld, Heerstr. 131; 4. Adolf Berger in Duisburg-Ruhrort, Landwehrstr. 51; 5. Heinrich Robrecht in Oberhausen, Marktstr. 36; 6. Wilhelm Dorst in Hamborn, Grillostr. 7.

Als Buchmacher

l) Heinrich Schuren in Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-  
Straße 55,

und als seine Gehilfen

1. Hermann Wigel in Düsseldorf, Kaiserstr. 16;
2. Paul Kofmann in Düsseldorf, Helmholtzstr. 39;
3. Fritz Bleker in Düsseldorf, Fürstenwall 140;
4. Theodor Vogkes in Düsseldorf, Bismarckstr. 98.

Als Buchmacher

m) Theodor Stehmann in Mülheim (Ruhr), Kohlen-  
kamp 24,

und als seine Gehilfen

1. Wilhelm Knops in Mülheim (Ruhr), Kohlen-  
kamp 24 (im Hauptgeschäft); 2. Wilhelm Wintgens  
in Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 33; 3. Clemens Poppen  
in Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 74; 4. Arthur Otter-  
beck in Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Str. 54;
5. Gerhard Janßen in Mülheim (Ruhr), Alfienstr. 91.

Als Buchmacher

n) Paul Better in Solingen, Brüderstr. 1,  
und als seine Gehilfen

1. Willi Sander in Remscheid, Alleestr. 75; 2. Fritz  
Buchbender in Ohligs, Grünstr. 15.

Als Buchmacher

o) Mathias Wingens in M. Gladbach, Bismarckstr. 57,  
und als seine Gehilfen

1. Paul Wilms in Rheydt, Bahnhofstr. 6; 2. Willy  
Söndgerath in Biersen, Alter Markt 4.

Als Buchmacher

p) Joseph Wigel in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 6,  
und als seine Gehilfen

1. Max Philipp in Düsseldorf, Mintropstr. 28;
2. Peter Müller in Düsseldorf, Neuffer Str. 123;
3. Heinrich Denthal in Düsseldorf, Münsterstr. 1;
4. Wilhelm Matheisen in Düsseldorf, Aderstr. 116;
5. Max Pastor in Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Str. 41;
6. Wilhelm Küpper in Düsseldorf, Am Wehrhahn 10.

Als Buchmacher

q) Anton Zerwes in Essen, Rathenaufstr. 1,  
und als seine Gehilfen

1. Theodor Stockamp in Essen, Altendorfer Str.  
Nr. 313; 2. Bernhard Heuwelmann in Essen-Katern-  
berg, Kaiserstr. 9; 3. Heinrich Bohle in Essen, Horster  
Straße 2; 4. Hubert Heyminck in Essen-Borbeck, Bor-  
beckstr. 79; 5. Franz Rüttermann in Steele, Su-  
mannstr. 29; 6. Emil Flachs in Essen, Kirchstr. 26.

Düsseldorf, 10. Februar 1928.

Der Regierungs-Präsident.

151. Die Wahl der Mitglieder des nach den Bestim-  
mungen über die Beamtenauschüsse in der Preußi-  
schen Landjägerei (Erl. d. Min. d. J. v. 27. 1. 1920

— G. I. B. 73/7 —) für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf zu wählenden Beamtenauschusses hat statt-  
gefunden. Es sind für das Jahr 1928 gewählt worden:

1. Landjäger-Oberleutnant Jouy, Düsseldorf-Grä-  
fenberg,
2. Oberlandjägermeister Schuster, Ratingen,
3. Landjägermeister Abeling, Dülken,
4. Landjägermeister Fürste, Grevenbroich,
5. Landjägermeister Schröder, Osterath.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahl sind binnen  
14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mir  
einzureichen.

Düsseldorf, 11. Februar 1928. I. C. 2. Nr. 96.  
Der Regierungs-Präsident.

152. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit  
der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung  
des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an,  
daß zum 1. April 1928 eine Zwangsinnung für das  
Schneider- und Schneiderinnen-Handwerk in dem Be-  
zirke der Gemeinde Kupferdreh mit dem Sitze in  
Kupferdreh und dem Namen „Schneider- und  
Schneiderinnen-Innung Kupferdreh“ errichtet wird.  
Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Ge-  
werbetreibende, welche das Herren- und Damen-  
schneider-Handwerk in dem genannten Bezirke be-  
treiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 2. Februar 1928. I. F. Nr. 581.  
Der Regierungs-Präsident.

153. Das Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsamt  
in Düsseldorf, Steinstr. 17, wird als geeignete Aus-  
bildungsstätte im Sinne des § 17 der Vorschriften über  
die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen  
vom 22. Oktober 1920 anerkannt. Die bei diesem  
Amte in praktischer sozialer Arbeit verbrachte Zeit  
ist auf das vor der Erteilung der staatlichen Anerken-  
nung abzuleistende Probejahr im Fach „Jugendwohl-  
fahrtspflege“ anzurechnen.

Düsseldorf, 25. Januar 1928. I. J. Nr. 116.  
Der Regierungs-Präsident.

154. I. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat fol-  
gende Lotterien genehmigt:

1. „Sammel-Wertlotterie zur Förderung von so-  
zialen und kulturellen Zwecken“, Spielfapital:  
1 500 000 RM., Reinertrag: 261 167 RM., 39 362  
Gewinne nebst zwei Prämien im Gesamtwert von  
400 000 RM., 1 500 000 Lose zu 1 RM., Absatzgebiet:  
Preußen, Ziehungen am 15. und 16. Februar bzw.  
18. bis 23. April 1928 in Berlin.

2. Rhein-Weinlotterie des Reichsverbandes der  
Rheinländer in Berlin, Spielfapital: 800 000 RM.,  
32 854 Gewinne im Werte von 395 000 Mk., 800 000  
Lose zu 1 RM. (einschl. Reichslotteriesteuer), Absatz-  
gebiet: Preußen, Ziehung am 29. Mai 1928 in Berlin.

II. Namens des Preussischen Staatsministeriums  
ist der Vertrieb der Lose der durch Bescheid des Baye-  
rischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Sep-  
tember 1927 — Nr. 2599/24 — mit einem Gesamt-  
spielfapital von 360 000 RM. für Bayern genehmigten  
Geldlotterie zur Gewinnung von Mitteln für den

Bau des katholischen Missionsärztlichen Instituts in Würzburg im ganzen preußischen Staatsgebiet erlaubt worden. Der Lospreis beträgt 3 RM. einschl. Lotteriesteuer. Ziehung am 14. und 15. März 1928 in München.

III. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt: eine Sammel-Geldlotterie zugunsten der Wiederherstellung der St. Matthias-Basilika in Trier, der beiden evangelischen Kirchen in Cleve und der evangelischen Kirche in Rees mit einem Gesamt-Spielkapital (einschl. Reichslotteriesteuer) von 100 000 RM., 27 800 RM. Reinertrag, 3266 Gewinne und eine Prämie im Gesamtbetrage von 27800 RM., 100000 Losen zu 1 RM., Absatzgebiet: Rheinprovinz, Ziehung vom 28. bis 31. März 1928 in Köln.

**Düsseldorf**, 4. Februar 1928. I. C. Nr. 2119 II.  
Der Regierungs-Präsident.

155. Der Herr Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat unterm 23. August 1927 — K. W. 733 — dem Deutschen Verein für Sanitätshunde die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden und zur Werbung von Mitgliedern erteilt. Mit der Sammlung sind nachstehende Personen beauftragt worden: Herr Hans Appel, Düsseldorf, Adersstr. 83 I; Frau Marie Hartmann, Düsseldorf, Adersstr. 94; Herr Artur Klein, Düsseldorf, Parkstraße 64; Frau Else Schmidt, Düsseldorf, Gartenstr. Nr. 34o; Frau Gottl. Bollongino, Düsseldorf, Düsseldorfstraße 131; Frau E. Volkman, Düsseldorf, Oststr. 61 a; Frau Kummer, Düsseldorf, Kurfürstenstr. 26; Frau Jakobine Hassé, Düsseldorf, Esmarckstr. 4; Frau Josefine Weiergräber, Düsseldorf, Corneliusstr. 75 II; Herr E. Mühlisch, Düsseldorf-Kath, Oberrather Str. Nr. 47; Herr Fr. Jos. Broders, Düsseldorf, Schützenstraße 33; Herr Adolf Fellen, Düsseldorf, Aachener Straße 97 III; Herr Wilhelm Messert, Düsseldorf, Gneisenaustr. 8; Herr Arthur Bick, Düsseldorf, Halskestraße 10; Herr Eugen Schimmel, Düsseldorf, Steinstraße 100.

**Düsseldorf**, 16. Februar 1928. J. W. Nr. 5504.  
Der Regierungs-Präsident.

156. An Stelle des verstorbenen Architekten Theodor Gelsing in Emmerich ist der Betriebsingenieur Karl Trapp in Emmerich zum sachverständigen Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission in Emmerich ernannt worden.

**Düsseldorf**, 8. Februar 1928. I. E. Nr. 676.  
Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 157. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer Güterverladestelle der Kleinbahn Dpladen-Lützenkirchen in Lützenkirchen zu enteignende, in der Gemeinde Lützenkirchen belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 1. März 1928**, vormittags 9½ Uhr, auf der Verwaltungsnebenstelle in Lützenkirchen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 27. bis einschl. 29. Februar 1928 auf der Verwaltungsnebenstelle in Lützenkirchen zur Einsicht aus.

**Düsseldorf**, 6. Februar 1928. I. K. Nr. 317.

Der Enteignungskommissar: Bömke, Oberregier.-Rat.  
158. Der Plan betreffend die Festsetzung der Fluchtlinien des Sachsenringes

- a) für die Strecke von der Dahlhauser Straße bis zum Schultenweg,
- b) für die Strecke vom Schultenweg bis zur Krayer Straße

wird, nachdem er gemäß § 7 des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 bzw. 28. März 1918 fristgerecht zugänglich gewesen, in der im August 1927 kartierten Weise förmlich festgestellt.

Gemäß § 8 des genannten Fluchtliniengesetzes wird der Plan während einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, im Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

**Steele**, 12. Februar 1928.

Der Gemeindevorstand: Disch, Bürgermeister.

### Personalien.

159. Stelle für Oberlandjägermeister zu Fuß in Hermeskeil, Landkreis Trier, zum 1. April d. J. zu besetzen. Wohnung zur Zeit nicht vorhanden. Bewerbungen bis 10. März 1928.

**Trier**, 9. Februar 1928.

Der Regierungs-Präsident.

160. Bei dem Amtsgericht in Ratingen ist zum 1. April 1928 eine Justizwachtmeisterstelle (zugleich Stelle des Hauswarts) zu besetzen.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7

Düsseldorf, den 17. Februar

1928

Inhalt: Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### 161. Bekanntmachung

über die Wahl des Bezirkswahlvorstandes für die Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

Auf Grund des § 23 des Betriebsrätegesetzes und des § 18 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.Bl. 147) hat der Bezirksbetriebsrat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1928 in den Wahlvorstand gewählt:

1. Herrn Richard Gummersbach, Düsseldorf, Adersstraße 80;
2. Herrn Richard Lüdke, Düsseldorf, Merowingerstr. Nr. 13;
3. Herrn Karl Dehl, Düsseldorf, Ruhrtafstr. 22;
4. Herrn Fritz Wegener, Düsseldorf, Franklinstr. 54;
5. Herrn Wienand Zimmermann, Düsseldorf, Liebigstraße 1;
6. Herrn Heinrich Hasselbach, Düsseldorf, Johannstr. Nr. 16;
7. Herrn Johann Laufenberg, Düsseldorf, Ulmenstraße 31.

Der Bezirkswahlvorstand wählte zu seinem Vorsitzenden Herrn Richard Gummersbach; zu Beisitzern die Herren Zimmermann und Hasselbach.

Düsseldorf, den 15. Februar 1928.

Der Bezirksbetriebsrat bei der Preussischen Regierung,  
Düsseldorf.

J. A.: Gummersbach, 1. Vorsitzender.

### Wahlauschreiben.

für die Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

Gemäß § 7 der zur Ausführung des § 61 des B.R.G. vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 147) in den dem Preussischen Finanzministerium und dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung erlassenen Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1921 (Gesetzbl. S. 271) in Verbindung mit der ändernden Ver-

ordnung vom 12. April 1924 (Gesetzbl. S. 207) sind von den mindestens 18 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeitern bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf, den Kreiskassen, den Katasterämtern, den Hochbauämtern, den Landratsämtern und den staatlichen Polizeiverwaltungen, einschließl. der Schutzpolizei und der Grenzkommissariate, den Dienststellen der Schutzpolizei, die keiner staatlichen Polizeiverwaltung unterstehen, den Distriktskommissariaten im Regierungsbezirk Düsseldorf, fünf Bezirksbetriebsratsmitglieder zum Bezirksbetriebsrat bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 B.R.G. alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten. Gemäß § 33 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum **29. Februar 1928** Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstandes, Herrn Richard Gummersbach, Düsseldorf, Regierung, Zimmer Nr. 204, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll nach Möglichkeit wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber benennen, wie Bezirksbetriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuf-)namen, Beruf und Wohnort genau zu bezeichnen. Außer den Namen der Bewerber können die Vorschlagslisten auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden nach Möglichkeit zu gleicher Zeit und am selben Ort, wie die zugelassenen Vorschlagslisten für die Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Stimmenabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet mittels Stimmzettel aus rotem Papier gleichzeitig mit der Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen.

Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat den roten mit dem weißen und grünen Stimmzettel an der vom örtlichen Wahlvorstand bezeichneten Stelle in dem Umschlag abzugeben. Sofern eine Wahlleitung nicht besteht, sind die Stimmzettel nach Farben getrennt, in verschlossenen Wahlumschlägen mit entsprechender Adresse des zuständigen Wahlvorstandes dem Dienststellenvorsteher zur Weiter-

beförderung auszuhändigen. Auf die Beachtung des § 36 der Wahlordnung werden die örtlichen Wahlvorstände besonders hingewiesen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1928.

Der Wahlvorstand.

|                  |               |               |
|------------------|---------------|---------------|
| Gummersbach,     | Zimmermann,   | Hasselbach,   |
| 1. Vorsitzender. | 1. Beisitzer. | 2. Beisitzer. |